

19. 1. Sind Verträge über Weiterverpachtung einer Jagd, welche der in § 5 Nr. 3 des preuß. Jagdverwaltungsgesetzes vom 4. Juli 1905 (G.S. 1905 S. 271 flg.) vorgeschriebenen Genehmigung ermangeln, gemäß § 7 a. a. D. nichtig?

2. Kann trotz der Nichtigkeit eines solchen Vertrages bei seinem Abschluß ein strafbarer Betrug begangen werden, wenn der Getäufschte den Vertrag für rechtsgültig hielt?

3. Muß in einem solchen Falle der Wert der tatsächlich erfolgten Gegenleistung bei Feststellung der Vermögensbeschädigung berücksichtigt werden?

St.G.B. § 263.

III. Straffenat. Urtr. v. 12. November 1908 g. R. III 544/08.

I. Landgericht Stettin.

Gründe:

Der Revision des Angeklagten war stattzugeben. Die tatsächliche Feststellung, der Angeklagte habe dem R., H. und G. zugesichert, daß außer ihnen niemand mehr jagdberechtigt sei, kann in der Revisionsinstanz mit Erfolg nicht angegriffen werden. . . .

Die Annahme der Strafkammer, daß die vom Angeklagten mit R., H. und G. abgeschlossenen Verträge, welche sie richtig als Weiterverpachtungsverträge bezeichnet¹, als solche gemäß § 5 Nr. 3,

§ 7 des zur Zeit ihres Abschlusses noch geltenden preussischen Jagdverwaltungsgesetzes vom 4. Juli 1905 (jetzt § 22 Nr. 3, § 24 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907) nichtig waren, trifft zu. In § 5 des Jagdverwaltungsgesetzes vom 4. Juli 1905 werden für die Verpachtung der Jagd Bestimmungen getroffen und dabei ist unter Nr. 3 angeordnet, daß Weiterverpachtungen der Zustimmung des Verpächters und der Genehmigung des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirks Ausschusses, bedürfen. In § 7 wird sodann allgemein bestimmt, daß Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, nichtig sind. Läßt schon dieser Wortlaut des Gesetzes keinen Zweifel, daß die Nichtigkeit auch die in § 5 Nr. 3 erwähnten Weiterverpachtungsverträge ergreift, wenn feststeht, daß sie die vom Gesetze geforderte Zustimmung und Genehmigung nicht erhalten haben², sei es, daß dieselbe nachgesucht und verweigert oder wie hier überhaupt niemals nachgesucht wurde und nach dem Willen der Beteiligten auch niemals nachgesucht werden sollte, so ergibt sich die Nichtigkeit dieser Anschauung noch deutlicher bei einer Vergleichung mit den einschlägigen Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. Dort war im § 12 Abs. 1 bestimmt, daß die Verpachtung der Jagd bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen darf, während es hinsichtlich der Pflanzungsverpachtungen im § 12 Abs. 3 lediglich heißt, sie seien ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet. Aus dieser Verschiedenheit der Fassung in den Abs. 1 und 3 ergibt sich klar — und dieser Schluß wurde auch von der Rechtsprechung gezogen³ —, daß unter der Herrschaft des früheren Gesetzes nur die gegen § 12 Abs. 1 verstoßenden Verträge nichtig sein sollten, nicht auch die unter § 12 Abs. 3 fallenden Pflanzungsverpachtungen. Andererseits kann aber auch der bewußte Gegensatz in der Fassung des § 12 des Gesetzes vom 7. März 1850 und der §§ 5 und 7 des

¹ Kammergericht Urte. v. 25. Oktober 1906, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13 S. 389.

² So auch Bauer, Gesetz, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, vom 4. Juli 1905 S. 46 Anm. 2.

³ Vgl. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 8 S. 34 und das vorerwähnte Urteil des Kammergerichts, Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13 S. 389.

Gesetzes vom 4. Juli 1905 (jetzt § 22 Nr. 3, § 24 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907) keinen Zweifel lassen, daß, während das Gesetz vom 7. März 1850 nur die im § 12 Abs. 1 genannten Verträge für nichtig erklärte, nicht aber die im § 12 Abs. 3 erwähnten Afterverpachtungen, nach dem Gesetze vom 4. Juli 1905 auch die im § 5 Nr. 3 aufgeführten Weiterverpachtungsverträge bei feststehender mangelnder Genehmigung der Rechtsgültigkeit entbehren sollten.⁴

Diese Nichtigkeit stand jedoch der Annahme des Betrugs nicht entgegen. R. und seine Genossen erhielten allerdings einen Anspruch auf die ihnen vorgespiegelte, rechtlich unmögliche Gegenleistung nicht und konnten insofern durch das Ausbleiben dieser Gegenleistung nicht geschädigt werden, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat. Sie wurden aber gleichzeitig durch die Vorspiegelungen des Angeklagten zu Leistungen aus ihrem eigenen, rechtlich geschützten Vermögen veranlaßt, die eine tatsächliche Verminderung desselben enthielten und sich, sofern nicht gleichzeitig entsprechende Gegenwerte ihrem Vermögen zugeführt wurden, als Beschädigung des Vermögens darstellten. Hätten R. und Genossen die Nichtigkeit der Verträge gekannt, so wäre allerdings trotz vorliegender objektiver Vermögensbeschädigung die Annahme eines Betruges wegen Fehlens des erforderlichen Kausalzusammenhangs ausgeschlossen; denn in diesem Falle würden sie die Aufwendung aus ihrem Vermögen in dem Bewußtsein gemacht haben, daß eine Gegenleistung im Rechtsinne unmöglich sei, also ohne jede Rücksicht auf die Gegenleistung. Vorliegend hat aber die Strafkammer festgestellt, daß R. und Genossen aus tatsächlichem Irrtum an die Rechtsgültigkeit der Verträge glaubten. War dies der Fall, so kann nicht gesagt werden, daß sie die Aufwendungen vornahmen, wissend, daß sie eine Gegenleistung nicht zu erwarten hatten, sondern die Aufwendung geschah gerade mit Rücksicht auf das Eintreffen der rechtlich für möglich gehaltenen Gegenleistung. In einem solchen Fall ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensbeschädigung gegeben und deshalb die Annahme des Betrugs möglich (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 37 S. 80; Goldammer, Archiv Bd. 54 S. 418).

⁴ Gl. W. hinsichtlich der Weiterverpachtungsverträge unter der Herrschaft der gleichlautenden Jagdordnung vom 15. Juli 1907 Dalcke-Delius, Jagdrecht S. 191.

Gehen sonach insoweit die Ausführungen des Beschwerdeführers fehl, so mußte doch das Urteil um deswillen aufgehoben werden, weil die Vermögensbeschädigung nicht rechtsirrtumsfrei festgestellt ist.

Die Jagdverlaubnißscheine für K. und W. waren, als der Angeklagte dem K. und dessen Genossen die Erlaubnißscheine gab, schon ausgestellt. Der Angeklagte hat den K. und die Genossen desselben bei Abschluß der Verträge hierüber getäuscht. In solchen Fällen kommt es für den Tatbestand des vollendeten Betruges nicht, wie die Strafkammer annimmt, darauf an, ob die Getäuschten das, was ihnen versprochen ist, oder aber eine minderwertige Gegenleistung erhalten; vielmehr ist der Wert von Leistung und Gegenleistung gegenseitig abzuwägen und eine Vermögensbeschädigung ist dann nicht gegeben, wenn der Wert dessen, was der Getäuschte erhält, mag es auch unter dem Werte der zugesicherten Gegenleistung bleiben, dem Werte seiner eigenen Leistung noch entspricht. Eine derartige Abwägung des Wertes von Leistung und Gegenleistung muß auch dann erfolgen, wenn, wie hier, der Vertrag der rechtlichen Gültigkeit entbehrt, der Getäuschte also weder zu leisten rechtlich verpflichtet ist, noch einen Rechtsanspruch auf die Gegenleistung hat, wenn er aber tatsächlich seinerseits auf Grund des Abkommens geleistet und Zug um Zug gegen seine Leistung vom Täuschenden, sei es auch ohne bestehende rechtliche Verpflichtung, tatsächlich Gegenwerte in sein Vermögen erhalten hat. Letztere Voraussetzung trifft nach den Feststellungen des Urteils im vorliegenden Falle zu, denn den Getäuschten wurde gegen Zahlung der für die Jagdverlaubniß vereinbarten Beträge die Ausübung der Jagd seitens des Angeklagten überlassen. Sie hatten also für ihre Leistungen Gegenleistungen tatsächlich bekommen. Deshalb mußte geprüft werden, ob zwischen dem Geldwerte, den das Vermögen der Getäuschten nach und infolge der durch die Täuschung hervorgerufenen Verfügung tatsächlich hatte (Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 3) und demjenigen Geldwerte, den es gehabt hätte, wenn die Täuschungshandlung nicht vorgekommen wäre, ein nachteiliger Unterschied bestand, während der Umstand allein, daß die Getäuschten nicht die versprochene, sondern eine minderwertige Leistung erhielten, zur Vermögensbeschädigung nicht ausreichen würde. Indem die Strafkammer eine Prüfung in ersterer Richtung ausdrücklich als überflüssig bezeichnet, die Vermögensbeschädigung vielmehr schon darin

findet, daß R. und Genossen weniger erhielten, als ihnen zugesagt war, hat sie rechtlich geirrt. R. und Genossen wollten eine Jagd, die außer von ihnen nur vom Angeklagten, im ganzen also von vier Personen, beschossen wurde. Eine solche war ihnen auch versprochen. Statt dessen erhielten sie eine Jagd, auf der sechs Personen jagdberechtigt waren. Hierdurch wurde der Ertrag der Jagd unter Umständen für den einzelnen gemindert, es konnten aber auch die individuellen und ideellen Interessen von R. und Genossen, welche die Jagd in erster Linie zu ihrem Vergnügen betrieben und Wert darauf legten, eine Jagd zu erhalten, auf der nur eine kleine Anzahl von Jägern jagen durfte, geschädigt werden. Die Strafkammer wird deshalb nach diesen beiden Richtungen zu prüfen haben, ob die Leistung, welche R. und Genossen erhielten, mochte sie auch hinter dem Werte der ihnen versprochenen zurückbleiben, noch ein wertentsprechendes Äquivalent gegenüber ihrer eigenen Leistung bildete. War dies nicht der Fall, so waren sie in ihrem Vermögen beschädigt.